

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b und VergGr. V b
jeweils Fallgruppe 1 (Sachbearbeiterin mit Bewertungs-
angelegenheiten nach § 308 Abs. 4 -5 LAG in Berliner
Ausgleichsamt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 380/76

Urteil des BAG vom 22. November 1977

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 380/76

3 Sa 62/75 Berlin

Verkündet am
22. November 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs, die ehrenamtliche Richterin Bahr sowie den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. April 1976 - 3 Sa 62/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Nach dem Besuch der Volksschule legte die Klägerin im Jahre 1944 mit dem Prädikat "gut" ihre Prüfung als Anwaltsgehilfin ab. Nachdem sie in den Nachkriegsjahren zunächst als Bürokraft gearbeitet hatte, war sie während der Jahre 1949 bis 1953 als Sachbearbeiterin bei den Amtsgerichten L und B -

tätig. Daneben besuchte sie die B Oberschule für Berufstätige und bestand das Abitur mit dem Prädikat "gut". Nach ihrer Eheschließung war die Klägerin aus familiären Gründen zunächst nicht beruflich tätig. Seit dem Jahre 1959 steht sie als Angestellte wieder in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 1. Februar 1966 war die Klägerin Sachbearbeiterin in der Schadensfeststellung des Ausgleichsamtes T für die Sachgebiete "geldwerte Ansprüche" und "Hausrat". Im Juli 1970 wurde sie in das Sachgebiet "Schadensfeststellung von Schäden und Verlusten an Betriebsvermögen" versetzt. Ab 18. August 1972 wurde sie "Sachbearbeiterin mit Bewertungsangelegenheiten" gemäß § 308 Abs. 4 - 5 LAG.

Der behördliche Geschäftsverteilungsplan beschreibt die Tätigkeit der Klägerin in folgender Weise:

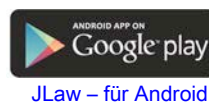
"Sachbearbeiterin für die Feststellung von Schäden an Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung und der wissenschaftlichen Forschung sowie an Vermögen der freien Berufe und gleichgestellter Berufsträger, Urheberrechte und Beweissicherung nach dem LAG, FG, BFG, RepG, insbesondere alle Vertreibungs- und Ostschäden (gegenseitige Vertretung)."

In diesem Bereich hat die Klägerin als sogenannte Feststellungssachbearbeiterin die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, die von ihr als notwendig erachteten Beweise zu erheben, das Beweisergebnis zu würdigen und den danach zu fertigenden Bescheidentwurf der Hauptsachgebietsleiterin, einer Amtsrätin, vorzulegen. Diese prüft den Bescheidentwurf auf seine formelle Richtigkeit und außerdem daraufhin, ob die von der Klägerin erhobenen Beweise zutreffend gewürdigt und die in Betracht kommenden Vorschriften bestimmungsgemäß angewendet worden sind. Auf diese

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Weise wird zugleich eine "Gegenprüfung" des Bescheidentwurfes (auch "Innenkontrolle" genannt) vorgenommen. Bei Beanstandungen oder für notwendig gehaltenen Änderungen wird der Bescheidentwurf von der Hauptsachgebietsleiterin an die Klägerin zurückgegeben oder gegenseitiges Einvernehmen herbeigeführt. Zur Klärung von etwaigen Zweifelsfragen kommt es auch während der allgemeinen Bearbeitung der Vorgänge zu Rücksprachen zwischen der Klägerin und der Hauptsachgebietsleiterin. In dieser Weise arbeiten fünf Sachbearbeiter.

Die Klägerin, die dem Deutschen Beamtenbund angehört, erhält Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

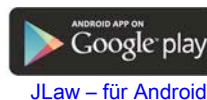
Mit der Klage hat die Klägerin das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1973 in Anspruch genommen. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie verrichte eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Die fehlende Unterschriftsbefugnis ändere daran nichts. Die von ihr zu fällenden Entscheidungen hätten erhebliches finanzielles Gewicht sowohl bezüglich der Staatsfinanzen als auch der antragstellenden Bürger. Außerdem habe ihre Tätigkeit eine politische und ideelle Tragweite von besonderer Bedeutung, weil die von der Lastenausgleichsgesetzgebung betroffenen Personengruppen ihre Einstellung gegenüber dem Staats- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik weitgehend von Art und Ergebnis der Behandlung ihrer Entschädigungsansprüche abhängig machten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1974 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die Tätigkeit der Klägerin sei nicht besonders verantwortungsvoll im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT. Sie überschreite nicht das Maß an Verantwortung, das jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst notwendigerweise fordere. Rechtserheblich sei auch, daß die Entscheidungsbefugnis jeweils der Hauptsachgebietsleiterin zustehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.847,30 DM festgesetzt. In der Berufungsinanz hat die Klägerin die Klageforderung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 erweitert und demgemäß beantragt,

unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. März 1974 sowie weitere 3.162,25 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1975 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung unter Abweisung der erweiterten Klage beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, nach den Anträgen der Klägerin erkannt und den Streitwert neu auf 8.009,55 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung ihrer Zinsforderung auf gesetzliche Prozeßzinsen aus 4.847,30 DM für die Zeit ab 15. Mai 1974 und aus weiteren 3.162,25 DM für die Zeit ab 15. Januar 1976 mit Zustimmung des beklagten Landes.

Entscheidungsgründe:

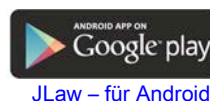
Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Unbegründet sind freilich die zahlreichen prozessualen Rügen der Revision, so daß von den den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts auszugehen ist. Die Revision verkennt zunächst, daß die Tätigkeit der Klägerin zwischen den Parteien nach dem Tatbestand des Landesarbeitsgerichts unstreitig ist und die Parteien nur über deren zutreffende tarifrechtliche Bewertung, also über Rechtsfragen, streiten. Dann aber ist für Rügen nach § 286 ZPO entgegen der Meinung der Revision kein Raum, da diese prozessuale Vorschrift nur gerichtliche Tatsachenfeststellungen bei rechtserheblichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

streitigen Parteibehauptungen betrifft (vgl. Urteil des Senats vom 28. September 1977 - 4 AZR 446/76 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts sowie im Nachschlagewerk vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn die Revision weiter beanstandet, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seitens der Klägerin

"finanzielle Leistungen von beträchtlicher Größenordnung"

zu gewähren oder zu versagen seien, so geht auch diese Rüge fehl; das beklagte Land hat nämlich selbst gegenüber den Instanzgerichten zugestanden, daß nach entsprechender Sachbearbeitung Ausgleichsbeträge in Höhe von z.B. 40.000,-- DM oder sogar 100.000,-- DM und mehr zur Auszahlung gelangen. Das war im übrigen auch schon im arbeitsgerichtlichen Urteil ohne Beanstandung durch das beklagte Land zum Ausdruck gebracht worden. Auch die die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts

"Von wesentlich größerer Bedeutung ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts vielmehr, welche Beweise erhoben und wie sie durchgeführt wurden. Das ist allein die Aufgabe der Klägerin, die insoweit nur in Zweifelsfällen die Hauptsachgebietsleiterin beteiligt"

betreffenden prozessualen Rügen des beklagten Landes greifen nicht durch. Auch insoweit wiederholt nämlich das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen lediglich unstreitigen Sachverhalt, wonach die Beweiserhebungen grundsätzlich Sache der Klägerin sind. In gleicher Weise hat das Landesarbeitsgericht entgegen den entsprechenden Ausführungen der Revision auch vom unstreitigen Sachverhalt ausgehend berücksichtigt, daß bei Beanstandungen der Bescheid an die Klägerin zurückgegeben wird und es auch schon bei der Bearbeitung der Fälle zu Rücksprachen mit der Hauptsachgebietsleiterin kommt. Entgegen den Schlüssen der Revision würdigt demnach das Landesarbeitsgericht an keiner Stelle des angefochtenen Urteils einen vom Urteilstatbestand abweichenden Sachverhalt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Im übrigen ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß zwischen den Parteien im streitbefangenen Zeitraum die Bestimmungen des BAT und dessen Anlage 1 a in ihrer am 31. Dezember 1969 bestehenden Fassung nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht weiter bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es sachgerecht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes mit der behördlichen Organisation, dem Geschäftsverteilungsplan und dem besonders engen inneren Zusammenhang aller der Klägerin übertragener Aufgaben begründet (vgl. Urteile des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT, und 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht alsdann davon aus, daß die jeweils ersten Fallgruppen der VergGruppen V b und IV b BAT im Verhältnis echter Aufbaufallgruppen stehen, so daß zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1) und danach das Vorliegen der qualifizierenden Merkmale (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) zu überprüfen war (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, wie zuvor im Anschluß an BAG 25, 371 [378] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 85, 84 und 79 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht verzichtet jedoch auf eine eigene Prüfung der Fragen, ob und warum die Tätigkeit der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllt. Dafür sind seine Ausführungen, dies sei

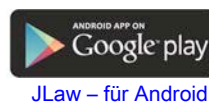
"von der Beklagten nicht in Abrede gestellt worden",

jedenfalls nicht ausreichend. Prozeßparteien können nämlich Rechtsfragen einschließlich solcher des Tarifrechts nicht ihrerseits wie Tatsachen "unstreitig stellen" bzw. darüber verfügen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76- wie zuvor mit weiteren Nachweisen). Abgesehen davon ist es bei solcher Verfahrensweise nicht auszuschließen, daß dann bei den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

später zu überprüfenden qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen zu strenge oder auch zu geringe Anforderungen gestellt werden. Insbesondere wird nicht erkennbar, welche konkreten tatsächlichen Umstände schon bei der Ausgangsfallgruppe Berücksichtigung gefunden oder nicht gefunden haben. Schon wegen dieses Rechtsfehlers, auf den auch die Revision hinweist, bedarf das angefochtene Urteil daher der Aufhebung und Zurückverweisung. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst zu überprüfen haben, ob und warum die Tätigkeit der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Dafür, daß das der Fall ist, sprechen indessen schon die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts, das näher darlegt, daß und welche Rechtskenntnisse aus verschiedenen Gebieten die Klägerin anzuwenden und warum sie überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen hat. Das Maß der notwendigerweise darin enthaltenen Verantwortung ergibt sich aber erst aus der entsprechenden, noch vorzunehmenden Subsumtion.

Bei der weiteren Prüfung, ob sich die Tätigkeit der Klägerin durch "eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" über die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 heraushebt, geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und nimmt demgemäß ebenfalls zutreffend an, daß sich die besondere Verantwortung der Tätigkeit im Einzelfall beispielsweise aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat oder auch den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei hebt das Landesarbeitsgericht mit Recht hervor, daß der betreffende Angestellte keineswegs die alleinige Verantwortung tragen muß, sondern ausreichend sein kann, wenn er bloße Mitverantwortung trägt (BAG AP Nr. 91 und 47 zu §§ 22, 23 BAT). Schließlich ist mit dem Landesarbeitsgericht auch davon auszugehen, daß nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht eine Verantwortung bzw. Mitverantwortung nach außen gefordert wird, sondern vielmehr auch eine innerbehördliche Verantwortung ausreichend sein kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

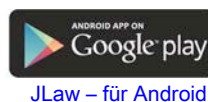
- 8 -

Die Revision wendet jedoch mit Recht ein, daß das Landesarbeitsgericht, indem es diese selbst überhaupt nicht überprüft hat, möglicherweise nicht gebührend mitberücksichtigt hat, daß auch schon die Summe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1, ohne daß sie dort bereits ausdrücklich zum Tätigkeitsmerkmal erhoben wird, notwendigerweise bereits ein beträchtliches Maß von Verantwortung fordert. Daraus muß sich die Verantwortlichkeit des nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu vergütenden Angestellten besonders, d.h. beträchtlich, herausheben. Die Revision hebt weiterhin zutreffend hervor, daß bei der Subsumtion einer Angestelltentätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT nicht auf die Bedeutung und Aufgabenstellung der betreffenden Behörde als solcher, sondern darauf abzustellen ist, ob und inwieweit bei dem betreffenden einzelnen Angestellten die anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind. Daher ist es, wie die Revision zutreffend folgert, rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht im Rahmen seiner subsumierenden Ausführungen die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit der Klägerin u.a. mit "der den Ausgleichsämtern übertragenen Aufgabenstellung", also der allgemeinen behördlichen Funktion und der daraus folgenden allgemeinen behördlichen Verantwortung, begründet. Aus den gleichen Gründen kann entgegen den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts die besondere Verantwortung der Tätigkeit der Klägerin auch nicht damit begründet werden, daß die Lastenausgleichsämter als Spezialbehörden der Leistungsverwaltung ihrerseits in besonderer Weise das Vertrauen der Bürger genießen sollten. Diese an sich sachlich zutreffenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts besagen nämlich für sich allein nichts darüber, ob die Klägerin ihrerseits eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im aufgezeigten Rechtssinne ausübt. Insoweit kommt es vielmehr darauf an, ob und mit welchem Gewicht durch die Tätigkeit der Klägerin ideelle Belange des Staates und der betroffenen Bürger (neben den davon betroffenen materiellen Belangen) berührt werden. Hierüber fehlt es an Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und bis jetzt auch an eigenem Vortrag der Klägerin. Schließlich weist die Revision noch mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeits-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht in seinen Entscheidungsgründen von einer behördenseitig für notwendig befundenen "Gegenkontrolle" spricht, ohne genauer auszuführen, was damit gemeint ist. Möglicherweise wird dabei, sofern damit die aus dem Tatbestand ersichtliche Innenkontrolle gemeint ist, der Tätigkeit der Klägerin insofern eine zu hohe Qualifizierung gegeben, als zumindest der Eindruck entstehen kann, als habe auch sie gegenüber der Hauptsachgebietsleiterin ihrerseits Kontrollfunktionen, was nach dem Parteivortrag nicht zutrifft.

Im Hinblick auf diese begründeten Rügen der Revision wird das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes erneut zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit der Klägerin das Tätigkeitsmerkmal der Heraushebung "durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" erfüllt oder nicht.

Die übrigen subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind demgegenüber revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, denn die weiteren das materielle Tarifrecht betreffenden Rügen der Revision gehen fehl. Insbesondere verkennt die Revision, daß eine im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 rechtserhebliche Verantwortung keineswegs begriffsnotwendig durch eine irgendwie geartete Kontrolle der Tätigkeit des Angestellten ausgeschlossen wird, wobei es auch nicht entscheidend darauf ankommt, wie intensiv die Kontrolle im Einzelfalle durchgeführt wird. Auch eine gründliche Überprüfung schließt demnach grundsätzlich eine im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 besonders verantwortungsvolle Tätigkeit keineswegs aus, zumal im öffentlichen Dienst in aller Regel geteilte Verantwortlichkeiten im innerbehördlichen Bereich und auch nach außen hin bestehen. Entgegen den Ausführungen der Revision kann Gegenteiliges auch nicht aus der Entscheidung des Senats BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TOA hergeleitet werden. Wird also die Tätigkeit der Klägerin durch eine sogenannte "echte Nachprüfung" kontrolliert, so schließt das entgegen der Auffassung der Revision grundsätzlich eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" nicht aus. Andererseits hat solchenfalls jedoch das Tatsachengericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Intensität der Kontrolle die Verant-



- 10 -

wortung des kontrollierten Angestellten rechtserheblich mindert, was von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Möglich ist es jedenfalls, daß durch eine verstärkte Kontrolle eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit bei den einzelnen kontrollierten Angestellten abgelehnt werden muß. Weiterhin verkennt die Revision, daß auch der Umstand, daß die Klägerin keine eigene Zeichnungsberechtigung besitzt, der Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT ebenfalls nicht grundsätzlich entgegensteht (vgl. BAG 9, 47 [49] = AP Nr. 59 zu § 3 TOA, sowie BAG AP Nr. 60 zu § 3 TOA). Unbeachtlich ist schließlich entgegen den Ausführungen der Revision, daß bei sehr hohen Entschädigungssummen Vorgesetzte der Klägerin entscheiden, solange die Klägerin nach wie vor einen rechtserheblichen eigenen Verantwortungsbereich hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Bahr

Dr. Jobs

Brocksiepe

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)